

Die Stelle des

Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß (33.012 Einwohner) ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zum 07.01.2021 neu zu besetzen.

Die Stadt Biberach erfüllt für sich und 7 selbständige Gemeinden mit rund 60.000 Einwohnern die Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 18. Oktober 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 8. November 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens bis **Montag, 21. September 2020, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Rathaus, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach an der Riß, in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberin/des Bewerbers unter Angabe ihres/seines Namens und der Hauptwohnung von der Wahlstelle der Stadtverwaltung Biberach kostenfrei ausgegeben).
- Eine für die Wahl auf amtlichem Vordruck ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung von der Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers.
- Eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerin-

nen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Fall einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 19. Oktober 2020, und endet am Donnerstag, 22. Oktober 2020, 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Zeit und Ort einer eventuellen öffentlichen Veranstaltung zur persönlichen Vorstellung werden den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der Stelleninhaber bewirbt sich wieder.